

N i e d e r s c h r i f t

über die 11. Sitzung des Stadtrates

vom 16. Dezember 2020

ö14. Beratungsgegenstand:

Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Lindau (Bodensee), ihrer Eigen- und Regiebetriebe sowie der von ihr verwalteten Stiftungen; Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

AZ:

14-963/0-960/0

I. SACHVERHALT

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Feststellung der Jahresrechnungen und Jahresabschlüsse beschließt der Stadtrat über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Die Entlastung bildet den förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens und bedeutet, dass der Stadtrat die Haushalts- und Wirtschaftsführung für das Rechnungsjahr 2019 billigt. Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung muss vom Stadtrat begründet werden; die maßgebenden Gründe müssen im Beschluss enthalten sein. Als Gründe können nur festgestellte Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten. Die Entlastung stellt ein Vertrauensvotum hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Verwaltungshandelns dar, nicht aber ein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder der politischen Kontrolle.

II. FACHLICHE BEWERTUNG

Die der Entlastung vorausgehende örtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 und deren Feststellung durch den Stadtrat sind erfolgt.

Die Entlastung kann vom Stadtrat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO beschlossen werden.

Hinweis:

Grundsätzlich ist eine Teilnahme des Oberbürgermeisters an der Beratung und Abstimmung nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (Art. 36 Satz 2 GO).

In diesem Jahr darf Frau Oberbürgermeisterin **D r. A l f o n s** allerdings an der Beratung und Abstimmung teilnehmen, da die Entlastung für 2019 noch die Amtszeit von Herrn Oberbürgermeister **D r. E c k e r** betrifft.

III. BESCHLUSS

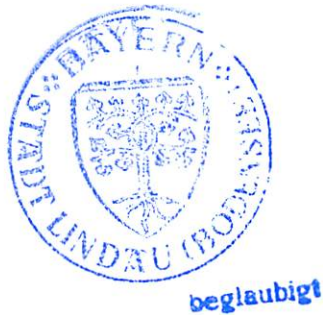
Der Stadtrat erteilt einstimmig für die mit Stadtratsbeschluss vom 16.12.2019 festgestellten Jahresrechnungen 2019 und Jahresabschlüsse 2019 der Stadt Lindau (Bodensee), ihrer Eigen- und Regiebetriebe sowie der von ihr verwalteten Stiftungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 30 z. K. u. w. V.
- IV. Zum Akt

Lindau, 14. Januar 2021



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



Birgit Russ
Protokollführerin